

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Bilfinger Berger SE  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gemäß § 161 AktG**

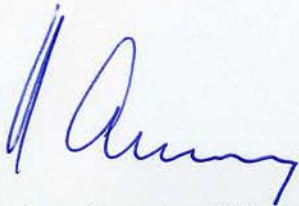
Die Bilfinger Berger SE entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit folgenden Ausnahmen:

- Der Aufsichtsrat entspricht insoweit nicht der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz (Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen), als er sich bei der Besetzung des Vorstands ausschließlich von der Qualifikation der zur Verfügung stehenden Personen leiten lässt und dem Geschlecht in diesem Zusammenhang keine prioritäre Entscheidungsrelevanz zuweist.
- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidatenvorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Schließlich wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 (feste und erfolgsorientierte Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung) nicht entsprochen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ausschließlich eine feste Vergütung. Dieses System der festen Vergütung wird der überwachenden Aufgabe der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung besser gerecht als eine erfolgsabhängige Vergütung, weil so jedwedes eigene finanzielle Interesse der Aufsichtsratsmitglieder an unternehmerischen Entscheidungen ausgeschlossen werden kann.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom 21. März 2011 entsprach die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Ziffern 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, 5.4.3 Satz 3 und 5.4.6 Abs. 2 Satz 1.

Mannheim, den 5. Dezember 2011

Für den Aufsichtsrat



- Dr. h.c. Bernhard Walter -

Für den Vorstand



- Roland Koch -